

Patriarchale Strukturen in der Rechtsanwendung bei der Verfolgung von IS-Rückkehrern wegen § 171 StGB

Von Dr. Alena Gallmetzer, München*

Deutsche Staatsangehörige, die in das Herrschaftsgebiet des Islamischen Staats (IS) ausreisen, um sich dort am IS oder einer seiner Unterorganisationen zu beteiligen, sehen sich bei ihrer Rückkehr ins bundesdeutsche Herrschaftsgebiet der Strafverfolgung wegen einer Vielzahl von Delikten ausgesetzt, die seit 2015 auch konsequent verfolgt, angeklagt und abgeurteilt werden. Neben Verstößen gegen das VStGB und §§ 129a, 129b StGB rückt ein Straftatbestand häufig in den Hintergrund: Eine mögliche Verurteilung nach § 171 StGB. Dieser Tatbestand kommt bei einer Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht in Betracht, greift damit insbesondere in Sachverhalten, in denen minderjährige Kinder von ihren Eltern ins IS-Staatsgebiet verbracht und/oder dort extremen Gefahren ausgesetzt werden, und wird in ebendiesen (jedenfalls für die Mütter der Kinder bzw. Jugendlichen) auch zur Anklage und Verurteilung gebracht. Der folgende Beitrag macht es sich zum Ziel, Strukturen, die bei der Strafverfolgung mit Blick auf § 171 StGB auffällig werden, zu benennen, Erklärungsansätze zu sammeln und eine Frage nach patriarchalen Prägungen in der Verfolgung zu formulieren. Hierzu werden zunächst die theoretischen Grundlagen für eine Strafverfolgung nach § 171 StGB dargelegt und sodann auf die Erziehung von Kindern im IS-Gebiet übertragen, ehe die angeklagten und verurteilten Fälle analysiert werden.

I. Theoretische Grundlagen der Strafbarkeit nach § 171 StGB bei Erziehung von Kindern im IS

1. Tatbestandliche Anforderungen an eine Strafbarkeit nach § 171 StGB

a) Tauglicher Täter

Tauglicher Täter des § 171 StGB ist nur eine solche Person, der eine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einem Kind bzw. Jugendlichen unter 16 Jahren zukommt.¹ Dabei beschreibt die Fürsorgepflicht die Verpflichtung, das Kind bzw. den Jugendlichen vor äußeren Schäden zu bewahren.² Die Erziehungspflicht hingegen beschreibt die richtige Anleitung des Kindes in seiner körperlichen und psychischen Entwicklung.³ Diese Pflicht ist (im Falle der Eltern) gesetzlich in

* Die Verf. war wissenschaftliche Mitarbeiterin und Doktorandin am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, internationales Strafrecht und Völkerrecht (Prof. Dr. Christoph Safferling, LL.M. [LSE]) an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, seit April 2025 ist sie Rechtsreferendarin am OLG München.

¹ v. Heintschel-Heinegg, in: v. Heintschel-Heinegg/Kudlich (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar, Strafgesetzbuch, Stand: 1.11.2025, § 171 Rn. 4; Ritscher, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 3, 5. Aufl. 2025, § 171 Rn. 4.

² v. Heintschel-Heinegg (Fn. 1), § 171 Rn. 5; Ritscher (Fn. 1), § 171 Rn. 5.

³ v. Heintschel-Heinegg (Fn. 1), § 171 Rn. 5; Ritscher (Fn. 1), § 171 Rn. 5.

§ 1626 BGB verankert.⁴ Es kann somit festgehalten werden, dass jedenfalls die sorgeberechtigten Eltern eines Kindes bzw. Jugendlichen kraft Gesetzes fürsorge- und erziehungspflichtig und damit (unabhängig von ihrem Geschlecht) taugliche Täter im Sinne des § 171 StGB sind.

b) Tathandlung

Tathandlung nach § 171 StGB ist die Verletzung einer der oben genannten Pflichten. Diese „Verletzung“ kann sowohl durch aktives Tun als auch durch Unterlassen verwirklicht werden.⁵ Sie ist etwa anzunehmen, wenn beispielsweise körperliche Misshandlungen durch die fürsorgepflichtige Person begangen werden, das Kind übermäßigen Belastungen ausgesetzt oder zum Drogen- oder Alkoholkonsum angeleitet wird.⁶ Als eine Verletzung der Erziehungspflicht wird etwa das aktive Anleiten zur Begehung von Straftaten verstanden.⁷ Hierbei ist aber zu berücksichtigen, dass aufgrund von verschiedenen denkbaren Erziehungsmodellen eine gewisse Vorsicht bei der Annahme einer Erziehungspflichtverletzung geboten ist.⁸ So kann allein eine religiöse Erziehung den Tatbestand des § 171 StGB nicht erfüllen.⁹

Die Pflichtverletzung muss darüber hinaus „gröblich“ sein, das bedeutet, dass diese ein gewisses Gewicht annehmen muss. Hierbei gilt die Daumenregel: Je schwerer der Verstoß, desto schneller kann auch eine gröbliche Pflichtverletzung angenommen werden, möglicherweise ohne Wiederholung.¹⁰

c) Konkrete Gefährdung

Nach § 171 StGB muss die Pflichtverletzung die konkrete Gefährdung nach sich ziehen, dass das Kind in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt wird, einem kriminellen Lebenswandel oder der Prostitution nachgeht.

Dabei kann eine konkrete Gefahr für die körperliche Entwicklung angenommen werden, sobald der gewöhnliche Ablauf körperlicher Reifeprozesse nachhaltig beeinflusst

⁴ Bosch/Schittenhelm, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, § 171 Rn. 3; v. Heintschel-Heinegg (Fn. 1), § 171 Rn. 5; Ritscher (Fn. 1), § 171 Rn. 4.

⁵ v. Heintschel-Heinegg (Fn. 1), § 171 Rn. 6; Ritscher (Fn. 1), § 171 Rn. 6.

⁶ Frommel/Schramm, in: Kindhäuser/Neumann/Paefgen/Saliger (Hrsg.), Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch, Bd. 3, 6. Aufl. 2023, § 171 Rn. 8; Ritscher (Fn. 1), § 171 Rn. 7.

⁷ Frommel/Schramm (Fn. 6), § 171 Rn. 8; Ritscher (Fn. 1), § 171 Rn. 8.

⁸ Ritscher (Fn. 1), § 171 Rn. 8.

⁹ Ritscher (Fn. 1), § 171 Rn. 8.

¹⁰ Zur einmaligen Pflichtverletzung BGH NStZ 1982, 328; so auch: Frommel/Schramm (Fn. 6), § 171 Rn. 10; v. Heintschel-Heinegg (Fn. 1), § 171 Rn. 8 f.

wird.¹¹ Hiervon zu differenzieren ist die Gefährdung der psychischen Entwicklung, die angenommen werden kann, wenn der geistig-seelische Reifeprozess beeinträchtigt wird.¹² Hierbei müssen sittliche Fehlentwicklungen mit Vorsicht subsumiert werden und können nur dann den Tatbestand verwirklichen, wenn diese den elementaren Grundwerten des sozialethischen Normensystems widersprechen und damit regelmäßig ein pathologischer Zustand einhergeht.¹³

Daneben tritt die Gefahr zu einem kriminellen Lebenswandel bzw. der Prostitution. Einen kriminellen Lebenswandel führt, wer einen Hang zur Begehung nicht unerheblicher Straftaten hat und wessen Leben maßgeblich von der Begehung von Straftaten geprägt wird.¹⁴ Die Gefahr für das Kind kann hierbei schon angenommen werden, wenn es sich in Kreisen des kriminellen Lebenswandels aufhält.¹⁵ Trotz der Legalisierung der Prostitution wird nach wie vor an der vierten Tatbestandsvariante festgehalten,¹⁶ diese kommt aber wesentlich spärlicher zum Einsatz.¹⁷

d) Subjektiver Tatbestand

Die Verwirklichung des § 171 StGB bedarf auf subjektiver Seite Vorsatz hinsichtlich aller objektiven Tatbestandsmerkmal, wobei bedingter Vorsatz ausreichend ist.¹⁸ Gerade mit Blick auf die Gefährdung reicht es aus, wenn der Täter die Umstände kennt, aus denen sich die Gefährdung ergeben kann.¹⁹ Sind dem Täter hingegen die Umstände, aus denen sich die Gefährdung ergeben kann unbekannt, kommt es gem. § 16 StGB zu einem Ausschluss des Vorsatzes.

2. Die Erziehung von Kindern im IS – Eine Subsumtion

a) Objektiver Tatbestand

Im Folgenden soll die allgemeine Erziehung von Kindern im IS-Herrschaftsgebiet auf Grundlage der Urteilsfeststellungen einiger ausgewählter Fälle dargestellt und allgemein unter Tathandlung und Taterfolg des § 171 StGB subsumiert werden.

Ein Leben im Herrschaftsgebiet des IS geht bzw. ging mit regelmäßigen Bombenangriffen aufgrund der Bürgerkriegssituation einher.²⁰ Im Fall Fadia S. vor dem OLG Düsseldorf führte ein Sachverständiger zu der Bombensituation aus, „dass

Russland zu gezielten Treffern nicht willens und syrische Streitkräfte bei ihren Angriffen hierzu nicht in der Lage [seien, und] deshalb immer die Gefahr [bestehe] von Bombensplittern oder Trümmern getroffen zu werden.“²¹ Dies wurde durch das OLG Düsseldorf anhand von Schulschließungen sowie auch Zeugenaussagen bewiesen.²² Außerdem konnte der BGH in einem anderen Fall feststellen, dass die Familie der Beschuldigten einen Anschlag überlebt hatte und deren Nachbar unter Drohnenbeschuss zu Tode gekommen war, wobei auch das Schlafzimmerfenster der Familie zu Bruch ging.²³ Das Aufwachsen unter derartigen Bombenangriffen subsumierte der BGH gleichermaßen als Gefahr für die körperliche sowie psychische Entwicklung durch das eingetretene Trauma.²⁴ Auch das OLG Celle subsumierte im Fall Romiena S. das Leben im Kriegsgebiet als Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht.²⁵ Die konkrete Gefährdung wurde vom Gericht insbesondere auf Grundlage des fehlenden Schulbesuchs und dem Beiwohnen einer Steinigung begründet, wodurch das Kind nach der Rückkehr nach Deutschland nicht altersgerecht eingeschult werden konnte und überdies eine Sonderklasse mit Sprachförderung besuchen musste.²⁶

Daneben werden Kinder und Jugendliche im IS (häufig) ergänzend zur elterlichen Erziehung im Sinne der Ideologie des IS erzogen und mit Zielen und Verhaltensweisen der Terrororganisation indoktriniert, was – vor der Wertung, dass es sich bei der Organisation um eine ausländische terroristische Vereinigung handelt²⁷ – als krimineller Lebenswandel zu subsumieren ist.²⁸ Dies erfolgt teilweise durch Schulen, die allerdings – so das OLG Düsseldorf – ihre Lehrinhalte vollständig an der Ideologie des IS ausrichten,²⁹ sowie durch die Eltern selbst. In einer Linie hierzu entschied auch das HansOLG, dass gerade die Eingliederung männlicher Kinder oder Jugendlicher in IS-Kampfverbände in besonderem Maße eine Verletzung der Erziehungspflicht darstellt, die auch eine Gefahr für die psychische Entwicklung verursacht und die ideologisch-religiöse Ausbildung auf einen kriminellen Lebenswandel ausgerichtet ist.³⁰

Somit kann bei Verbringung der Kinder in das Herrschaftsgebiet des IS davon ausgegangen werden, dass regelmäßig eine gräßliche Missachtung der Fürsorge- und Erziehungspflicht gegeben ist, ebenso wie eine konkrete Gefahr für die körperliche oder psychische Entwicklung und bei Erziehung

¹¹ Frommel/Schramm (Fn. 6), § 171 Rn. 15; v. Heintschel-Heinegg (Fn. 1), § 171 Rn. 17; Ritscher (Fn. 1), § 171 Rn. 13.

¹² Frommel/Schramm (Fn. 6), § 171 Rn. 16; Ritscher (Fn. 1), § 171 Rn. 14.

¹³ Frommel/Schramm (Fn. 6), § 171 Rn. 16; Ritscher (Fn. 1), § 171 Rn. 14.

¹⁴ Ritscher (Fn. 1), § 171 Rn. 18.

¹⁵ Frommel/Schramm (Fn. 6), § 171 Rn. 18; v. Heintschel-Heinegg (Fn. 1), § 171 Rn. 18; Ritscher (Fn. 1), § 171 Rn. 18.

¹⁶ Frommel/Schramm (Fn. 6), § 171 Rn. 19.

¹⁷ Ritscher (Fn. 1), § 171 Rn. 19.

¹⁸ Ritscher (Fn. 1), § 171 Rn. 20.

¹⁹ Ritscher (Fn. 1), § 171 Rn. 20.

²⁰ OLG Düsseldorf BeckRS 2021, 46266 Rn. 32; BGH, Beschl. v. 21.4.2022 – AK 14/22 = BeckRS 2022, 10190, Rn. 15.

²¹ OLG Düsseldorf BeckRS 2021, 46266 Rn. 101.

²² OLG Düsseldorf BeckRS 2021, 46266 Rn. 101.

²³ BGH BeckRS 2019, 27304 Rn. 25.

²⁴ BGH BeckRS 2022, 10191 Rn. 25; BGH BeckRS 2022, 10190 Rn. 38; zu dem gleichen Ergebnis kommt das OLG Düsseldorf BeckRS 2021, 46266 Rn. 112.

²⁵ OLG Celle, Urt. v. 1.6.2020 – 4 StS 3/21, UA S. 25.

²⁶ OLG Celle, Urt. v. 1.6.2020 – 4 StS 3/21, UA S. 25.

²⁷ BT-Drs. 18/9779, S. 5.

²⁸ BGH BeckRS 2019, 27304 Rn. 25; BGH BeckRS 2022, 10190 Rn. 38; zur Abhängigkeit vom Alter der Kinder: BGH BeckRS 2022, 10191 Rn. 25; ebenfalls das OLG Düsseldorf BeckRS 2021, 46266 Rn. 112.

²⁹ OLG Düsseldorf BeckRS 2021, 46266 Rn. 105.

³⁰ HansOLG, Urt. v. 25.3.2022 – 3 St 2/21, UA S. 77 f.

der Kinder im Sinne des IS zusätzlich auch noch die konkrete Gefahr des kriminellen Lebenswandels angenommen werden kann. Letzteres gilt insbesondere auch für Kinder, die bereits im Herrschaftsgebiet des IS zur Welt kommen. Für diese kann nicht mehr an die Ausreise als Tathandlung angeknüpft werden, vielmehr muss an die Erziehungsentscheidungen im IS angeknüpft werden. Grundsätzlich kann der „durchschnittliche Sachverhalt“, der Kindeserziehung im Herrschaftsgebiet des Islamischen Staats als tatbestandlich im Sinne des § 171 StGB verstanden werden.³¹

b) Subjektiver Tatbestand

Jedoch müssen den Eltern die Umstände bekannt sein, die die Gefährdung ergibt, d.h. insbesondere muss – wenn an die Ausreise als Tathandlung angeknüpft wird – im Zeitpunkt der Ausreise bekannt sein, dass im IS-Herrschaftsgebiet ein Bürgerkrieg herrscht und es ggf. auch zu Bombardements der Zivilbevölkerung kommen kann. Hier muss insbesondere festgestellt werden, dass kein vorsatzrelevanter Irrtum nach § 16 StGB im Zeitpunkt der Tathandlung vorlag. Gerade in einer Entscheidung des OLG Düsseldorf wurde hierzu festgestellt, dass der Angeklagten bekannt war, dass sie sich in ein Bürgerkriegsgebiet mit verschiedenen kämpfenden Gruppierungen begeben würde und es in dem Rahmen auch zu Angriffen auf die Zivilbevölkerung kommen würde.³² Die Annahme des subjektiven Tatbestands wurde dabei insbesondere auf eine Einlassung der Angeklagten selbst gestützt, die angab, Kenntnis von den Bürgerkriegsereignissen gehabt zu haben und deshalb im Rahmen der Ausreiseentscheidung auch Zweifel hinsichtlich der Sicherheitslage gehegt, diese aber letztlich wegen „göttlicher Vorhersehung“ ausgeräumt zu haben.³³ Dabei argumentierte das Gericht auch mit der Erfahrung der Angeklagten, die als Jugendliche den (zweiten) Tschetschenienkrieg miterlebt hatte.³⁴ Auch in der Entscheidung des HansOLG wurde durch die Angeklagte selbst eingeräumt, dass ihr im Zeitpunkt die Bürgerkriegsereignisse bekannt waren.³⁵ Irrt der Täter im Zeitpunkt der Ausreise über die Situation im Zielland, wäre eine Kenntnis der gefahrenbegründenden Umstände nicht gegeben und der Vorsatz gem. § 16 StGB ausgeschlossen.³⁶ Wird nicht an die Ausreise als Tathandlung angeknüpft, sondern an die Erziehung der Kinder im Sinne des Islamischen Staats, muss die Gefahr des kriminellen Lebenswandels im Tathandlungszeitpunkt bedingt bekannt sein. Hierzu scheint es ausreichend, wenn der Täter grundlegende Kenntnis von den Taten des IS hat. Diese

³¹ Hierbei muss auf die Besonderheiten des Einzelfalls abgestellt werden und jeweils die Lebenssituation bzw. Ausbildung der Kinder untersucht werden.

³² OLG Düsseldorf, Urt. v. 8.5.2024 – 5 St 1/24 = BeckRS 2024, 29580 Rn. 59.

³³ OLG Düsseldorf, Urt. 8.5.2024 – 5 St 1/24 = BeckRS 2024, 29580 Rn. 110 ff.

³⁴ OLG Düsseldorf, Urt. v. 8.5.2024 – 5 St 1/24 = BeckRS 2024, 29580 Rn. 59.

³⁵ HansOLG, Urt. v. 7.2.2024 – 4 St 2/23 = BeckRS 2024, 32259 Rn. 110.

³⁶ Schuster, in: Tübinger Kommentar (Fn. 4), § 16 Rn. 10.

Kenntnis kann beispielsweise über IS-Propagandavideos hergeleitet werden, in denen bspw. Vertreibungen oder ein Posieren mit abgetrennten Köpfen zu sehen ist.³⁷

3. Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts

Da für eine Verfolgung von § 171 StGB das Weltrechts- oder Universalitätsprinzip des § 1 VStGB gerade nicht greift, muss nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 3 ff. StGB begründet werden, warum deutsches Strafrecht zur Anwendung kommt.

a) Inlandstat

Gem. § 3 StGB findet deutsches Recht Anwendung, wenn die Tat „im Inland“ begangen wurde. Jedenfalls für das Verbringen der Kinder in das Herrschaftsgebiet des IS aus Deutschland, kann angenommen werden, dass die Tathandlung bereits mit dem Verlassen der Wohnung in Deutschland, mit dem Ziel das Kind ins Ausland zu befördern, beginnt.³⁸ Danach findet deutsches Strafrecht jedenfalls für Sachverhaltskonstellationen Anwendung, in denen die Kinder von einer erziehungs- und fürsorgepflichtigen Person tatsächlich aus Deutschland ins IS-Herrschaftsgebiet verbracht werden.

Jedoch kann § 171 StGB nicht nur durch aktives Tun, sondern auch in Form eines Unterlassungsdelikts begangen werden: Verhindert das in Deutschland zurückbleibende Elternteil die Ausreise der Kinder mit dem anderen Elternteil nicht, kommt folglich auch eine Begehung durch Unterlassen in Betracht. Tatort ist in diesem Fall dann auch Deutschland, es liegt also eine weitere Inlands-Konstellation vor.³⁹ Als Beispiel für diese Konstellation kann eine Entscheidung des BGH dienen: Hier wurde nach vorläufigem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens festgestellt, dass die Mutter gemeinsam mit ihren Söhnen ohne unmittelbare Kenntnis des Ehemanns nach Syrien reiste.⁴⁰ Dabei stellte das Gericht fest, dass sie dies tat, um ihren noch zögerlichen Ehemann von der Ausreise zu überzeugen.⁴¹ Somit lässt sich entnehmen, dass die Ausreise mit den Kindern zwischen den Eheleuten bereits vorab Thema gewesen ist und mit Blick auf den Vater die Frage aufwerfen, ob dieser im Sinne seiner Erziehungs- und Fürsorgepflicht nicht die Pflicht gehabt hätte, die Ausreise aktiv zu verhindern. Bejaht man dies – und liegen die übrigen Voraussetzungen für eine Unterlassensstrafbarkeit vor – handelt es sich bei der Tat sowohl für den Vater als auch für die

³⁷ So auch HansOLG, Urt. v. 7.2.2024 – 4 St 2/23 = BeckRS 2024, 32259 Rn. 116.

³⁸ So jedenfalls BGH BeckRS 2022, 10190 Rn. 40; BGH BeckRS 2022, 10191 Rn. 27; OLG Düsseldorf BeckRS 2021, 46266 Rn. 115; ebenfalls v. Heintschel-Heinegg (Fn. 1), § 171 Rn. 3.

³⁹ Ambos, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 1, 5. Aufl. 2024, § 9 Rn. 14 f.; Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, § 9 Rn. 2.

⁴⁰ BGH, Beschl. v. 21.4.2022 – AK 14/22 = BeckRS 2022, 10190 Rn. 13.

⁴¹ BGH, Beschl. v. 21.4.2022 – AK 14/22 = BeckRS 2022, 10190 Rn. 13.

Mutter um eine Inlandstat, auf die deutsches Strafrecht zur Anwendung kommt.

b) Auslandstat

Daneben sieht aber jedenfalls das OLG Düsseldorf die übergeordneten Voraussetzungen des § 7 StGB erfüllt, da „die Tatorte in Syrien [...] mangels Kontrolle der syrischen Regierung keiner Strafgewalt [unterlagen].“⁴² Wird die Tat gem. § 7 Abs. 1 StGB an einem deutschen Staatsangehörigen begangen, genügt dies für eine Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts. Je nachdem, welche Staatsangehörigkeit das geschädigte Kind hat, kann sich eine Anwendbarkeit des § 171 StGB hieraus unmittelbar ergeben. Wird ein Kind im Herrschaftsgebiet des IS als Kind zweier deutscher Eltern geboren, hat dieses grundsätzlich gem. § 4 Abs. 1 StAG die deutsche Staatsangehörigkeit. Hierdurch ändert sich grds. auch durch eine Geburt im Ausland nichts, vgl. § 4 Abs. 4 StAG. Etwas anderes gilt jedoch, wenn bereits die deutschen Eltern (nach dem 31.12.1999) im Ausland geboren wurden und dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, § 4 Abs. 4 S. 1 StAG. Hier kann es also insbesondere zu einer Unterscheidung zwischen im Inland und im Ausland geborenen Kindern kommen.

Für die sog. Rückkehrer, die als deutsche Staatsangehörige nach Syrien ausreisen, ist die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts außerdem über § 7 Abs. 2 Nr. 1 StGB gewährleistet. Für ausländische Staatsangehörige müssen darüber hinaus noch die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 Nr. 2 StGB erfüllt sein. Das heißt diese müssen im Inland betroffen werden und die Tat muss eine Auslieferung grundsätzlich zulassen, die aber nicht durchgeführt werden kann, weil ein entsprechender Antrag nicht rechtzeitig gestellt wurde oder die Auslieferung nicht möglich ist. Im Fall von Syrien sind Auslieferungen jedenfalls bis ins Jahr 2024 aus menschenrechtlichen Gründen abgelehnt worden.⁴³ Bei der Entscheidung danach, ob eine Auslieferung grundsätzlich möglich ist, ist auf die Vorschriften §§ 3–9 IRG abzustellen.⁴⁴ Gem. § 3 Abs. 2 IRG ist die Auslieferung ans Ausland nur zulässig, wenn die Tat (auch) nach deutschem Recht im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist. § 171 StGB hat eine Strafandrohung bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe und würde diesen Anforderungen grundsätzlich genügen. Daneben müssen aber auch die übrigen Voraussetzungen für eine Auslieferung bejaht werden, so dass es hier auf eine Entscheidung des Einzelfalls nach IRG ankommt und selbst-

verständlich auf die Frage, ob eine Auslieferung im konkreten Fall möglich ist.

c) Zurechnung von Tatorten über Mittäterschaft

Liegt zwischen den beiden erziehungsberechtigten Personen ein gemeinsamer Tatplan bspw. zur Umsiedlung der Familie ins Herrschaftsgebiet des IS und anschließende Beteiligung an der terroristischen Vereinigung vor, und sind dabei die objektiven Voraussetzungen für eine Mittäterschaft erfüllt, kann der Tatort wechselseitig zugerechnet werden.⁴⁵ Damit liegt der Tatort an jedem Ort, an dem ein Mittäter gehandelt hat.⁴⁶ Umfasst der Tatplan der gemeinschaftlich handelnden Eltern, dass ein Elternteil „vorreist“, um die Ankunft im Herrschaftsgebiet vorzubereiten und reist das andere Elternteil absprachegemäß mit dem Kind nach, kann die Inlandstat auch dem vorausgereisten Elternteil zugerechnet werden.

4. Zusammenfassung der theoretischen Grundvoraussetzungen einer Strafverfolgung nach § 171 StGB für IS-Rückkehrer

Zusammenfassend hat sich gezeigt, dass beide Elternteile fürsorge- und erziehungspflichtig und damit denkbare Täter nach § 171 StGB sein können. Die (gröbliche) Verletzung einer Erziehungs- oder Fürsorgepflicht kann dabei sowohl durch aktives Tun als auch durch passives Unterlassen begangen werden. Bezogen auf die IS-Rückkehrer kommt als Tathandlung regelmäßig die elterliche Entscheidung zur Umsiedlung der Familie ins Herrschafts- und Bürgerkriegsgebiet des IS sowie die dortige Erziehung der Kinder im Sinne der IS-Ideologie in Betracht. Diese Entscheidungen können gleichermaßen von beiden Elternteilen getroffen und mitgetragen werden. Bei einer gemeinsamen Ausreise der gesamten Familie begehen beide Elternteile eine Tathandlung nach § 171 StGB, die zu einer konkreten Gefährdung der Kinder führt und somit den Tatbestand des § 171 StGB erfüllt. Doch auch wenn die Ausreise der Familie „getrennt“ erfolgen sollte, liegt die Entscheidung und damit auch die Verantwortung für die Entscheidung gleichermaßen bei beiden Elternteilen. Die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts ist in diesem Fall für das nicht mitausreisende Elternteil ebenfalls über § 7 Abs. 2 Nr. 1 StGB gegeben⁴⁷ oder es kann die Inlandstat über die Mittäterschaft zugerechnet werden. Und spätestens mit der im Herrschaftsgebiet erfolgenden Erziehung der Kinder im Sinne des IS und damit Anleitung zum kriminellen Lebenswandel liegt die Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht gleichermaßen für beide Elternteile vor und ermöglicht somit (abermals über § 7 Abs. 2 Nr. 1 StGB und unabhängig von der Ausreisesituation) eine Verfolgung beider Eltern nach § 171 StGB.

Somit eröffnet § 171 StGB eine Strafverfolgung sog. IS-Rückkehrer unabhängig vom Geschlecht des Täters, sofern

⁴² BGH BeckRS 2019, 27304 Rn. 28; OLG Düsseldorf BeckRS 2021, 46266 Rn. 115.

⁴³ Vgl. zu der Debatte: Deutsches Institut für Menschenrechte, Stellungnahme, Abschiebungen nach Syrien, Eine menschenrechtliche Bewertung der aktuellen Debatte, Juni 2021, abrufbar unter:

https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Stellungnahmen/Stellungnahme_Abschiebungen_nach_Syrien.pdf (21.1.2025).

⁴⁴ Heger (Fn. 39), § 7 Rn. 5.

⁴⁵ BGH, Beschl. v. 20.1.2009 – 1 StR 705/08 = NStZ-RR 2009, 197; Eser/Weißer, in: Tübinger Kommentar (Fn. 4), § 9 Rn. 30.

⁴⁶ BGH, Beschl. v. 20.1.2009 – 1 StR 705/08 = NStZ-RR 2009, 197; Eser/Weißer (Fn. 45), § 9 Rn. 30.

⁴⁷ BGH BeckRS 2019, 27304 Rn. 28; OLG Düsseldorf, BeckRS 2021, 46266 Rn. 115.

jedenfalls die Entscheidung für Ausreise und/oder die Erziehung im Sinne des IS durch beide Elternteile getroffen wird.

II. Strafverfolgungspraxis

Auf Grundlage dieser theoretischen Verfolgungsmöglichkeiten, soll nun die Strafverfolgungspraxis analysiert werden. Die *Verf.* stützt sich hierbei auf die Entscheidungssammlung der Datenbank „Völkerstrafrecht in Deutschland“.⁴⁸ Diese Datenbank enthält alle Entscheidungen deutscher Gerichte, in denen Verstöße gegen das VStGB (mit)verfolgt, angeklagt und/oder verurteilt wurden. Daneben werden auch Entscheidungen, die keinen VStGB-Verstoß zum Gegenstand haben, in denen aber § 171 StGB zur Anklage kam, berücksichtigt.

1. Auswertung der Rechtsprechung zu § 171 StGB und IS-Rückkehrer

Die Auswertung der Rechtsprechung in der Datenbank „Völkerstrafrecht in Deutschland“ ergibt, dass insgesamt sieben IS-Rückkehrerinnen (und damit sieben Frauen) wegen § 171 StGB verurteilt wurden. Daneben treten weitere elf Verurteilungen weiblicher Täterinnen gem. § 171 StGB ohne Bezug zum VStGB. Bereits auf den ersten Blick zeigt sich, dass Verurteilungen von Männern gänzlich fehlen, es lassen sich dem Datenbestand keine Anhaltspunkte für eine Strafverfolgung von Männern entnehmen. Es sollen nun zunächst verschiedene Fallgruppen gebildet und dann Erklärungsansätze für diese strukturelle Auffälligkeit gesammelt werden. Dabei ist selbstverständlich zu berücksichtigen, dass insgesamt 18 Urteile zu § 171 StGB und IS-Rückkehrern keine hinreichend breite Datengrundlage für eine empirische Auswertung bieten. Dennoch kann ggf. auf gewisse Auffälligkeiten hingewiesen werden.

a) Fallgruppe 1: Getrenntlebende Eltern

Unter die erste Fallgruppe sind Sachverhaltskonstellationen zu fassen, in denen die Eltern bereits vor der Ausreise der Mutter mit dem gemeinsamen Kind getrennt leben und die Ausreise auch gerader eigenmächtig ohne Information und Einwilligung des Vaters erfolgt. Praktische Beispiele sind die Fälle Romiena S.⁴⁹ vor dem OLG Celle, Nurten J.⁵⁰ vor dem OLG Düsseldorf sowie Carla Josephine S.⁵¹ vor dem OLG Düsseldorf (und der zugehörigen Entscheidung des BGH aus dem Ermittlungsverfahren⁵²). Der Sachverhalt aller drei Fälle ist dahingehend identisch, dass die Mütter über die Ausreise ohne den getrenntlebenden Vater entschieden und diese auch

⁴⁸ Die Datenbank „Völkerstrafrecht in Deutschland“ wurde von Prof. Dr. Christoph Safferling unter Mitarbeit der *Verf.* und mit Förderung des Bundesministeriums der Justiz erstellt und wird durch den Lehrstuhl laufend aktualisiert. Zur Datenbank: <https://vstgb-datenbank.de/strafrechtsdb> (zuletzt aufgerufen am 21.1.2026).

⁴⁹ Zum Fall: OLG Celle, Urt. v. 1.6.2022 – 4 StS 3/21.

⁵⁰ Zum Fall: OLG Düsseldorf, Urt. v. 21.4.2024 – 7 StS 2/20.

⁵¹ Zum Fall: OLG Düsseldorf, Urt. v. 29.4.2020 – 7 StS 4/19.

⁵² Zur Entscheidung: BGH, Beschl. v. 17.10.2019 – AK 56/19 = BeckRS 2019, 28702, Rn. 12.

allein durchgeführt haben. Vor diesem Hintergrund erschließt sich, warum die Väter der Kinder in Fallgruppe 1 nicht strafrechtlich verfolgt wurden bzw. werden, da die Entscheidung zur Ausreise und der weiteren Kindeserziehung allein durch die Mutter getroffen wurde bzw. wird. In einzelnen Fällen erfolgte die Ausreise sogar „entführungsähnlich“: Nach Feststellungen des BGH reiste Carla Josephine S. explizit während einer berufsbedingten Abwesenheit ihres Ehemanns und gegen dessen Willen mit den Kindern über die Türkei nach Syrien aus.⁵³

b) Fallgruppe 2: Getrennte Ausreise, aber gemeinsames Leben als Familie im Herrschaftsgebiet des IS

Im Falle von Stefanie A.⁵⁴ stellte sich der Sachverhalt etwas anders dar: Mutter und Vater hatten die Fürsorge- und Erziehungspflicht über den damals 14-jährigen Sohn M. gemeinsam inne, ehe zunächst der Vater des Kindes (und Ehemann von Stefanie A.) ins Herrschaftsgebiet des IS ausreiste und seine Frau und Sohn ihm wenig später nachfolgten.⁵⁵ Dort lebte die Familie dann zusammen und beide Elternteile entschieden schließlich gemeinschaftlich ihren Sohn der IS-Rekrutenausbildung und später den Kampfverbänden zur Verfügung zu stellen.⁵⁶ Diese Entscheidung hatte zur Folge, dass der Junge im Alter von 16 Jahren bei einem Bombenangriff getötet wurde.⁵⁷ Auch im Fall Fadia S.⁵⁸ reiste der Ehemann vorab aus und Fadia S. und folgte ihm mit ihren insgesamt vier minderjährigen Kindern nach.⁵⁹ In diesem Fall stellte das OLG Düsseldorf sogar explizit klar, dass Fadia S. sich mit der Ausreise „dem Wunsch ihres bereits am 30. April 2015 aus Deutschland über die Türkei nach Syrien zum IS ausgereisten Ehemanns [...] beugte[.]“⁶⁰ Zwar erfolgte die Ausreise dennoch aus einem freien Entschluss heraus, es lässt sich aber eine gemeinsame (wenn nicht sogar männlich dominierte) Entscheidung der Eltern zur Ausreise festhalten, wenn auch die tatsächliche Ausreisehandlungen getrennt von einander durchgeführt wird.⁶¹ Auch im Fall Fadia S. lebte die Familie sodann innerhalb des IS-Herrschaftsgebiets gemeinsam und die Eltern erzogen ihre Kinder gemeinschaftlich im Sinne des IS.⁶² Auch im ersten Urteil zu Omaima A.⁶³ stellte das HansOLG fest, dass sie zwar getrennt von ihrem Mann von Deutschland nach Syrien ausreiste, die Eheleute von dort aber gemeinsam mit den Kindern ins Herrschaftsgebiet des IS einreisten und sich auch gemeinsam dem IS anschlossen und fortan als Familie dort lebten.⁶⁴ Ähnlich gestaltet sich auch

⁵³ BGH, Beschl. v. 17.10.2019 – AK 56/19 = BeckRS 2019, 28702, Rn. 12.

⁵⁴ Zum Fall: HansOLG, Urt. v. 24.3.2022 – 3 St 2/21.

⁵⁵ HansOLG, Urt. v. 24.3.2022 – 3 St 2/21, Rn. 16, 119 ff.

⁵⁶ HansOLG, Urt. v. 24.3.2022 – 3 St 2/21, Rn. 135.

⁵⁷ HansOLG, Urt. v. 24.3.2022 – 3 St 2/21, Rn. 144 ff.

⁵⁸ Zum Fall: OLG Düsseldorf, Urt. v. 1.7.2021 – 7 StS 3/20.

⁵⁹ OLG Düsseldorf, Urt. v. 1.7.2021 – 7 StS 3/20, Rn. 25.

⁶⁰ OLG Düsseldorf, Urt. v. 1.7.2021 – 7 StS 3/20, Rn. 25.

⁶¹ OLG Düsseldorf, Urt. v. 1.7.2021 – 7 StS 3/20, Rn. 25.

⁶² OLG Düsseldorf, Urt. v. 1.7.2021 – 7 StS 3/20, Rn. 34.

⁶³ Zum Fall: HansOLG, Urt. v. 2.10.2020 – 3 St 1/20.

⁶⁴ HansOLG, Urt. v. 2.10.2020 – 3 St 1/20, UA S. 4.

eine weitere Entscheidung des HansOLG: Auch hier reiste die Mutter mit der gemeinsamen Tochter dem Vater „nach“.⁶⁵ Alle der Fallgruppe 2 zuzuordnenden Fälle haben also gemein, dass die Ehefrau zwar die tatsächliche Ausreise allein bestreitet, die Familie aber spätestens im IS-Herrschaftsgebiet wieder gemeinsam wohnt und die Eltern Entscheidungen über die Erziehung der Kinder gemeinsam treffen. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang eine Entscheidung des BGH aus dem Ermittlungsverfahren⁶⁶ in der – in Abgrenzung zu den anderen geschilderten Fällen – die Ausreiseentscheidung hauptsächlich auf die Mutter zurückzuführen ist. So führt der BGH aus: „Sie handelte in der Absicht, durch diesen Schritt ihren noch zögerlichen Ehemann, der nicht damit einverstanden war, dass sie die beiden Kinder mitnahm, ebenfalls zur Ausreise in das Herrschaftsgebiet der Vereinigung zu bewegen.“⁶⁷ Hier zeigt sich ein leichtes Verschwimmen der Fallgruppen 1 und 2. Dennoch kann festgehalten werden, dass der Ehemann sich den Vorstellungen seiner Frau beugte, nachreiste und die beiden im Herrschaftsgebiet des IS als Familie gemeinsam wohnten. In den Fallgruppe 2 zuzuordnenden Fällen kann der Standpunkt vertreten werden, dass jedenfalls die (konkrete) Ausreiseentscheidung durch die Mutter allein getroffen wurde. Dies ist nicht vollständig überzeugend, da in vielen Fällen jedenfalls auch der Wunsch des Mannes bestand bzw. besteht seine Familie „nachzuholen“ und somit die Verantwortung für die Ausreiseentscheidung weiterhin bei beiden Elternteilen liegt (mit Ausnahme der geschilderten Entscheidung des BGH). Insbesondere vor dem Hintergrund, dass gerade in sehr stark patriarchal geprägten Familienstrukturen, wie im IS, die Entscheidungshoheit über derart grundlegende Fragen ohnehin häufig in männlicher Hand ist, scheint es vielmehr überzeugender die Väter dennoch als Mittäter zu qualifizieren oder die Frage nach einer Begehung durch Unterlassen aufzuwerfen. Jedenfalls die Entscheidung zur Erziehung im Sinne des IS nach Ankunft im Herrschaftsgebiet wird aber in jedem Fall durch beide Elternteile getroffen und für diese haben sich damit eigentlich auch beide Elternteile zu verantworten.

c) Fallgruppe 3: Ausreise als Familie

Im Falle Sarah K. stellte der BGH im Rahmen einer Haftprüfung im Ermittlungsverfahren fest, dass jedenfalls dringender Tatverdacht dahingehend bestehe, dass diese gemeinsam mit ihrem nach islamischem Ritus angetrauten Ehemann und der gemeinsamen Tochter nach Syrien ausgereist sei.⁶⁸ In Syrien angekommen schloss sich der Vater dem IS an und Sarah K. führte den Haushalt und kümmerte sich um die gemeinsamen Kinder.⁶⁹ Erstinstanzlich stellte auch das OLG Düsseldorf im Fall Fatima M. einen ähnlichen Sachverhalt fest: Ihr Ehe-

mann entschied hier über die Ausreise der Familie ins Herrschaftsgebiet des IS, gegen diese Entscheidung setzte sich Fatima M. zunächst zur Wehr, beugte sich aber im späteren Verlauf den Wünschen ihres Mannes und die Familie reiste gemeinsam ins Herrschaftsgebiet des IS aus.⁷⁰ Hier lag somit sowohl die Entscheidung zur Ausreise⁷¹ als auch die Entscheidung zur Kindeserziehung im Sinne des IS bei beiden Elternteilen.⁷²

2. Die fehlende Strafverfolgung von Männern

Unter Bezugnahme auf die allgemeinen Grundvoraussetzungen für die tatbestandliche Verwirklichung von § 171 StGB zeigt sich, dass jedenfalls eine Strafverfolgung von Männern in den Fallgruppen 2 und 3 denkbar wäre. In Fallgruppe 1 scheidet eine Verfolgung der Väter (meistens⁷³) denklogisch aus, da die Ausreise und auch die Erziehung der Kinder im Sinne des IS ohne Kenntnis und ohne Zutun der getrenntlebenden Väter erfolgen. Damit kann diesen schon tatbestandlich keine Missachtung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht vorgeworfen werden. Dieser Einwand vermag jedoch für die Fallgruppen 2 und 3 nicht zu greifen. In beiden Fallgruppen sind Väter wie auch Mütter in gleicher Verantwortung gesetzlich zur Fürsorge und Erziehung verpflichtet und missachten diese Pflicht auch gleichermaßen durch die Entscheidung zur Ausreise ins Herrschaftsgebiet des IS und Erziehung in dessen Sinne. Und dennoch existieren Verurteilungen von Männern nach § 171 StGB (im Kontext der IS-Rückkehrer) nicht.

a) Rechtliche und tatsächliche Erklärungsansätze für die fehlende Strafverfolgung von Männern

Für diese strukturelle Auffälligkeit sollen nun mögliche rechtliche und tatsächliche Erklärungsansätze gesammelt werden, ehe die Frage nach patriarchalen Strukturen in der Rechtsanwendung formuliert wird.

aa) Anwendbarkeit deutschen Strafrechts?

Ein möglicher Erklärungsansatz könnte im Strafanwendungsrecht zu finden sein. Jedenfalls gem. § 3 StGB kommt § 171 StGB nur für sog. „Inlandstaten“, d.h. Taten, bei denen jeden-

⁶⁵ Zum Fall: HansOLG, Urt. v. 7.2.2024 – 4 St 2/23 = BeckRS 2024, 32259.

⁶⁶ Zur Entscheidung: BGH, Beschl. v. 21.4.2022 – AK 14/22 = BeckRS 2022, 10190.

⁶⁷ BGH, Beschl. v. 21.4.2022 – AK 14/22 = BeckRS 2022, 10190 Rn. 13.

⁶⁸ BGH, Beschl. v. 18.10.2022 – AK 33/22, Rn. 13.

⁶⁹ BGH, Beschl. v. 18.10.2022 – AK 33/22, Rn. 13.

⁷⁰ OLG Düsseldorf, Urt. v. 8.5.2024 – 5 St 1/24 = BeckRS 2024, 29580 Rn. 26 ff.

⁷¹ Vereinzelt wird trotz der gemeinsamen Ausreise, die Entscheidung einem Elternteil zugewiesen, wie bspw. OLG Düsseldorf, Urt. v. 8.5.2024 – 5 St 1/24 = BeckRS 2024, 29580 Rn. 26.

⁷² Weitere Fälle, die dieser Fallgruppe zuzuordnen sind: BGH, Beschl. v. 23.1.2024 – AK 108/23 = BeckRS 2024, 2152; BGH, Beschl. v. 18.10.2022 – AK 33/22 = BeckRS 2022, 29933; BGH, Beschl. v. 17.10.2019 – StB 26/19 = BeckRS 2019, 27304; BGH, Beschl. v. 21.1.2025 – 3 StR 538/24 = BeckRS 2025, 3592; BGH, Beschl. v. 21.4.2022 – AK 18/22 = BeckRS 2022, 10191.

⁷³ Ausnahmen wären gegeben, wenn dem Kindesvater ein Vorwurf wegen des Unterlassens der Verhinderung der Ausreise gemacht werden kann.

falls die Tathandlung im Inland begangen wurde zur Anwendung. Es wurde oben bereits dargelegt, dass die Tat des § 171 StGB mit dem Verlassen der Wohnung in Deutschland begangen wird, soweit dies mit dem Ziel der Ausreise geschieht.⁷⁴ Somit erlaubt § 3 StGB mit Blick auf die oben geschilderten Fallgruppen augenscheinlich nur die unmittelbare Strafverfolgung des Elternteils, das tatsächlich die Ausreise mit den Kindern faktisch vollzieht und damit die strafbare Handlung in Deutschland begeht. Dieser Ansatz könnte jedenfalls für die Fallgruppe 2 dazu führen, dass mangels Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts eine Verfolgung von „vorausgereisten“ Vätern rechtlich nicht möglich ist. Dem ist allerdings die Argumentation des OLG Düsseldorf unter Bezugnahme auf § 7 StGB entgegenzuhalten. Danach ist deutsches Strafrecht darüber hinaus auch für sog. Auslandstaten anwendbar, wenn die Tat gegen einen Deutschen begangen wurde (Abs. 1) und entweder (Alt. 1) die Tat auch am Tatort mit Strafe bedroht ist oder (Alt. 2) der Tatort keiner Staatsgewalt unterliegt. Diese zweite Alternative bejahte das OLG Düsseldorf für das Kriegsgebiet in Syrien.⁷⁵ Somit wäre die Anwendbarkeit des § 171 StGB auch gegeben, sofern die Tat im Ausland gegen ein deutsches Kind bzw. Jugendlichen begangen wird. Sollten die Kinder bzw. Jugendlichen nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben, könnte die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts auf § 7 Abs. 2 StGB gestützt werden. Hiernach können Täter, die die deutsche Staatsangehörigkeit inne haben unter den gleichen Voraussetzungen des Abs. 1 verfolgt werden (Nr. 1). Insbesondere für die sog. IS-Rückkehrer kann auf dieser Grundlage häufig eine Strafverfolgung bejaht werden. Letztlich könnten auch nicht-deutsche Staatsangehörige nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 StGB verfolgt werden, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind. Allerdings wird es hierauf regelmäßig nicht ankommen müssen: Für das zweite Elternteil kommt – bei Erfüllung der Voraussetzungen der Mittäterschaft – ggf. eine Zurechnung über § 25 Abs. 2 StGB in Betracht, wenn die Ausreiseentscheidung als gemeinschaftlicher Tatplan gefasst wurde. Im Falle eines Unterlassensvorwurfs (bei unterlassener Verhinderung der Ausreise) könnte ebenfalls eine Inlandstat für das zurückbleibende Elternteil konstruiert werden, so dass es im Ergebnis auf § 7 StGB nur für im Herrschaftsgebiet des IS geborene Kinder ankommen kann: Hier wären dann die verschiedenen Tatbestandsalternativen zu prüfen, die aber regelmäßig trotzdem zu einer Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts führen werden.

bb) Tod/Unklares Schicksal der Männer als Hindernis der Strafverfolgung?

Ein vielmehr faktischer Erklärungsansatz für die fehlende Strafverfolgung von Männern könnte sein, dass es schlicht an geeigneten Fällen fehlt, da die Väter der Kinder in den genannten Fällen möglicherweise in der Folge des Bürger-

⁷⁴ So jedenfalls BGH BeckRS 2022, 10190 Rn. 40; BGH BeckRS 2022, 10191, Rn. 27; OLG Düsseldorf BeckRS 2021, 46266 Rn. 115; v. *Heintschel-Heinegg* (Fn. 1), § 171 Rn. 3.

⁷⁵ OLG Düsseldorf BeckRS 2021, 46266 Rn. 115; weniger deutlich auch: BGH BeckRS 2019, 27304 Rn. 28.

kriegs in Syrien verstorben sind oder ihr Schicksal jedenfalls nach wie vor unklar ist. Im Falle von Sarah K. berichtete jedenfalls der Spiegel davon, dass ihr Mann, Mustafa K., bereits 2014 verstorben sei.⁷⁶ Auch der erste Ehemann von Omaima A. verstarb,⁷⁷ so dass eine Strafverfolgung dessen in Deutschland faktisch unmöglich wird. Im Falle von Fadia S. stellte das Gericht fest, dass das Schicksal des Mannes nach wie vor unbekannt sei und damit eine Strafverfolgung ebenfalls aus faktischen Gründen scheitert.⁷⁸ Dieses Argument könnte jedenfalls eine Erklärung für die fehlende Strafverfolgung von Männern sein. Im Fall Mandy B.,⁷⁹ der vor dem Kammergericht Berlin verhandelt wurde, die ebenfalls gem. § 171 StGB verurteilt wurde,⁸⁰ wird der Vater der gemeinsamen Kinder, Husan H., jedoch gesondert verfolgt.⁸¹ Es zeigt sich also, dass Fälle denkbar sind und auch existieren, in denen eine Strafverfolgung der Väter nicht faktisch unmöglich ist. Leider lässt sich zum Fall des Husan H. (noch) kein Urteil finden, in dem überprüft werden könnte, ob eine Verurteilung wegen § 171 StGB erfolgt oder ausgeblieben ist.

cc) Überlegungen zum Schwerpunkt der strafrechtlichen Vorwerfbarkeit?

Schließlich könnte das Fehlen der Strafverfolgung von Männern möglicherweise auf Überlegungen zum Schwerpunkt der strafrechtlichen Vorwerfbarkeit zurückzuführen sein. Betrachtet man die Verfahren gegen IS-Rückkehrer bzw. allgemein alle Strafverfahren zu Vergehen und Verbrechen im Herrschaftsgebiet des IS, fällt sofort auf, dass die Verfahren häufig unterschiedliche Schwerpunkte haben, je nachdem welches Geschlecht der Täter hat. Hier kann sich auch eine Entwicklung der Rechtsprechung ablesen lassen: Gerade die ersten Verfahren 2016 bis 2019 hatten häufig ausschließlich Männer als Beschuldigte und es wurden hauptsächlich Kriegsverbrechen verfolgt und abgeurteilt.⁸² Die Strafverfolgung

⁷⁶ Der Spiegel v. 14.2.2023, abrufbar unter https://www.spiegel.de/politik/deutschland/duesseldorf-oberlandesgericht-verurteilt-zwei-is-anhaengerinnen-zumehrjaehrigen-haftstrafen-a-b0079a87-93d0-4c07-8280-db86901f03f0?sara_ref=re-em-em-sh (zuletzt aufgerufen am 21.1.2026).

⁷⁷ HansOLG, Urt. v. 2.10.2020 – 3 St 1/20, UA S. 4.

⁷⁸ OLG Düsseldorf, Urt. v. 1.7.2021 – 7 StS 3/20, Rn. 37.

⁷⁹ Zum Fall: KG Berlin, Urt. v. 7.12.2022 – 6 – 1/22; aus dem Ermittlungsverfahren: BGH BeckRS 2022, 10199.

⁸⁰ KG Berlin, Pressemitteilung v. 7.2.2022 – PM 22/2022, abrufbar unter <https://www.berlin.de/gerichte/presse/pressemitteilungen-der-ordentlichen-gerichtsbarkeit/2022/pressemitteilung.1272609.php> (zuletzt aufgerufen am 21.1.2026).

⁸¹ BGH BeckRS 2022, 10190 Rn. 12.

⁸² Dies ergibt eine Auswertung der Datenbank „Völkerstrafrecht in Deutschland“ (Fn. 48). Danach erfolgte bis ins Jahr 2019 keine einzige Verurteilung einer weiblichen Täterin wegen VStGB-Verstößen. Gleichzeitig wurden jedoch zehn männliche Täter erstinstanzlich verurteilt. Gegenstand der Verurteilungen waren hauptsächlich Kriegsverbrechen gegen Personen aber vereinzelt auch weitere VStGB-Delikte.

wie auch Rechtsprechung hatten in diesen ersten Verfahren schwer mit den Herausforderungen derartiger großer Verfahren und der Konturierung des bis dahin nahezu unbenutzten⁸³ VStGB zu kämpfen, so dass Delikte wie § 171 StGB vermutlich kaum „ins Blickfeld“ der Gerichte geraten sind. Die ersten Verfahren gegen weibliche „IS-Angehörige“ zeichneten sich hingegen durch anfängliche Schwierigkeiten aus, das Verhalten der Frauen unter die Tatbestände der §§ 129a und 129b zu fassen oder auch über VStGB-Delikte zu ahnden.⁸⁴ Erst mit der Zeit etablierte es sich, Frauen im IS nach § 9 VStGB wegen Kriegsverbrechen gegen das Eigentum (wegen des Bewohnens geplündelter Häuser) und nach §§ 129a und 129b StGB zu verfolgen und auch zu verurteilen.⁸⁵ Im Gegensatz dazu wurden männliche Angehörige durchwegs wegen Verstößen gegen das VStGB in Gestalt von Kriegsverbrechen gegen Personen oder auch Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt. Angeknüpft werden musste bei den Frauen an die „phänotypisch“ weibliche Aufgabe der Kindeserziehung und Haushaltsführung, die diese gerade in der stark patriarchal geprägten Familienstruktur des IS innehatten, so dass – wenn nicht, wie beispielsweise im Fall Jennifer W., die Beaufsichtigung und Versklavung jesidischer Frauen und Mädchen hinzukam⁸⁶ – wenig aus dem Bereich des VStGB „übrigblieb“ und auch die §§ 129a und 129b StGB möglicherweise erschwert nachweisbar waren. Vor diesem Hintergrund erhält ein vermeintlich unscheinbares Delikt wie § 171 StGB in der Strafverfolgungspraxis möglicherweise eine größere Bedeutung als im Falle der Männer. Diesen können durch die Beteiligung an den Kampfhandlungen häufig mehrere Vorwürfe nach dem VStGB sowie §§ 129a und 129b StGB gemacht werden, so dass es möglicherweise auf einen so „kleinen“ StGB-Straftatbestand gar nicht mehr ankommt. Diese „Schwerpunktüberlegungen“ können im Rahmen der Strafverfolgung durch eine Beschränkung der Strafverfolgung auf bestimmte Delikte gem. § 154a StPO oder eine Teileinstellung über § 154 StPO rechtlich umgesetzt werden. Voraussetzung hierfür ist nach dem Gesetz, dass die Tat mit Blick auf die zu erwartende Strafe der übrigen Taten nicht beachtlich ins Gewicht fällt. Betrachtet man nun die für IS-Rückkehrer abhängig nach ihrem Geschlecht im Raum stehenden sonstigen Straftatbestände ordnet sich § 171 StGB mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren neben der Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung (bis zu zehn Jahre Freiheitsstrafe) und den Kriegsverbrechen gegen das Eigentum (bis zu zehn Jahre Freiheitsstrafe) weniger als „nicht beachtlich“ ein, als vor einer mög-

lichen Verurteilung zur lebenslangen Freiheitsstrafe wegen Kriegsverbrechen gegen Personen durch Tötung.

Jedenfalls können auch Beschränkungs- und Einstellungs möglichkeiten nach §§ 154 und 154a StPO nicht vollständig erklären, warum es keine einzige Verurteilung eines Vaters nach § 171 StGB gibt. Nicht jeder Vater, der seine Kinder im Herrschaftsgebiet und im Sinne des IS erzieht, kann sich ausnahmslos darauf berufen, dass die übrigen verfolgten Delikte von so schwerer Natur sind, dass dies eine Verfolgung nach § 171 StGB gegenstandslos macht. Und dennoch findet sich keine einzige Verurteilung eines männlichen Beschuldigten nach § 171 StGB im Kontext des Syrien-Konflikts.

b) Patriarchale Grundannahme als Erklärungsansatz

Möglicherweise lässt sich das gänzliche Fehlen der Verfolgung von § 171 StGB jedoch auch auf gewisse, in der Strafverfolgung vorherrschende, patriarchale Grundannahmen zurückführen. Die allgemeinen Grundlagen des § 171 StGB haben gezeigt, dass eine Verfolgung beider Elternteile grundsätzlich denkbar ist, solange nachgewiesen werden kann, dass eine Missachtung der Fürsorge- und/oder Erziehungspflicht vorliegt. Jedenfalls in den Fallgruppen 2 und 3 wird die Entscheidung zur Ausreise – jedenfalls aber die Entscheidung zur Erziehung der Kinder im Sinne des IS – durch beide Elternteile gemeinsam getroffen und ist damit auch gleichermaßen den Vätern vorzuwerfen. Hier sei einmal ausgeklammert ob – gerade in der patriarchalen Familienstruktur nach dem IS – die Verantwortung nicht vielmehr „vor allem“ bei den Vätern liegt, da diese nach dem Verständnis des IS die Entscheidungshoheit über die gesamte Familie haben.

In diesem Zusammenhang ist auch die folgende Auswertung zu berücksichtigen: Die Datenbank „Völkerstrafrecht in Deutschland“ enthält insgesamt Entscheidungen zu 87 Angeklagten. Hiervon sind 64 männlich und nur 23 weiblich. Gleichwohl finden sich im Rahmen der Entscheidungsgründe zu männlichen Angeklagten keine Anhaltspunkte dafür, wie diese im Familienverbund zusammenleben und ob diese überhaupt Kinder haben. Im Gegensatz dazu wird in allen Entscheidungen zu weiblichen Beschuldigten genauestens auf die Lebenssituation und den Haushalt eingegangen und auch, inwieweit Kinder mit in dem Haushalt wohnen. Diese Auswertung erfolgte unter Zuhilfenahme der case information sheets der Datenbank „Völkerstrafrecht in Deutschland“, die die rechtlichen Ausführungen und den festgestellten Sachverhalt der Verfahren verkürzt darstellen und nahezu vollständig auf den Entscheidungsgründen der dargestellten Entscheidungen beruhen. Es kann keine vollständige Abbildung der Realität sein, dass – wie den Urteilsgründen zu entnehmen – alle Frauen im IS dort mit ihrer Familie wohnen und ihrem Ehemann (bzw. häufig sogar mehreren) den Haushalt führen und gleichzeitig kein einziger Mann im IS – abermals nach Urteilsfeststellungen – Familie hat. Vielmehr kann an dieser Stelle die Frage gestellt werden, ob nicht möglicherweise ein patriarchales Grundverständnis der Rollenverteilung der Eltern in der Familie Grund für die fehlende Strafverfolgung von Männern ist. Möglicherweise wird die Missachtung von Fürsorge- und Erziehungspflichten gerade des-

⁸³ BGH, Urt. v. 30.4.1999 – 3 StR 215/98 und das Verfahren gegen Onesphore Rwabukombe, das noch unter dem alten Völkermord-Paragrafen im StGB lief, vgl. Datenbank Völkerstrafrecht in Deutschland (Fn. 48).

⁸⁴ Exemplarisch: BGH NStZ-RR 2018, 206 (207).

⁸⁵ Für das Jahr 2019: OLG Stuttgart, Urt. v. 5.7.2019 – 5 - 2 StE 11/18; OLG Düsseldorf, Urt. v. 4.12.2019 – 2 StE 2/19; OLG Düsseldorf, Urt. v. 17.12.2019 – 5 StS 2/19.

⁸⁶ OLG München, Urt. v. 25.10.2021 – 8 St 9/18 bzw. OLG München, Urt. v. 29.8.2023 – 9 St 3/23.

halb bei Männern weder ermittelt noch zur Anklage gebracht, weil diese nach dem Verständnis der Strafverfolgung für die Fürsorge und Erziehung nicht zuständig sind. Diese Annahme basiert jedoch auf einem patriarchal verhafteten Rollenbild und spiegelt weder die gesetzliche noch tatsächliche Wirklichkeit wider. Gerade im Rahmen genannter Strukturen lässt sich ein Auseinanderfallen von tatsächlicher Verantwortung für die Entscheidungen des Familienlebens, die in männlicher Hand liegt, und einer vermeintlichen „Zuständigkeit“ für Haus und Kinder feststellen, die in den Händen der Frauen liegt. Diese Divergenz sollte jedoch nicht dazu führen, Männern jegliche strafrechtliche Verantwortung für Entscheidungen im Familienleben und der Kindeserziehung abzusprechen, da gerade der offene Tatbestand des § 171 StGB eine Subsumtion zulässt unabhängig davon, ob die Pflichtverletzung durch ein Tun oder ein Unterlassen begangen wurde und jedenfalls unzweifelhaft festgehalten werden kann, dass die Entscheidung zu den Erziehungsmethoden – genau wie das gesamte Familienleben – patriarchal geprägt ist.

III. Zusammenfassung und Ausblick

Die Strafverfolgung hat bei der Ahndung von Vergehen und Verbrechen im Namen des IS häufig mit patriarchalen Strukturen zu kämpfen: Während die Frauen vonseiten des IS zugeschriebene Rolle häufig auf „Haushalt und Kinder“ beschränkt bleibt, und sich damit schwer bis gar nicht unter Tatbestände des Terrorstrafrechts oder des Völkerstrafgesetzbuchs fassen lässt, werfen die obigen Ausführungen die Frage auf, ob die deutsche Strafverfolgung selbst im Zusammenhang mit § 171 StGB von einem gewissen Rollenbild und einer zwischen den Eheleuten vorherrschenden „Zuständigkeit“ ausgeht. Anders lässt sich ein gänzliches Fehlen der Verfolgung von Missachtung von Erziehungs- und Fürsorgepflichten bei Männern fast nicht erklären. Gerade aber weil der Tatbestand des § 171 StGB so „breit“ ist, und sowohl durch aktives Tun als auch durch Unterlassen begangen werden kann, überzeugt es nicht, die strafrechtliche Verantwortung für die Umsiedlung in den IS und die Erziehung der Kinder im Sinne der IS-Ideologie allein den Müttern zuzuschreiben. Vielmehr sind beide Eltern gleichermaßen zur Übernahme der Fürsorge und Erziehung kraft Gesetzes verpflichtet und bleiben dies auch, solange diese gleichberechtigt das Sorgerecht ausüben. Eine selektive Ahndung der Taten nur bei Frauen vertieft patriarchale Strukturen und führt effektiv zu einer ungleichen Anwendung des Rechts, der Art. 3 Abs. 2 GG entgegensteht. Es ist also an die Rechtsanwendung zu appellieren, dass bestehende Strukturen bei der Verfolgung von Taten im Zusammenhang mit dem IS durch die Strafverfolgung gerade nicht verstärkt, sondern im Gegenteil überbrückt werden sollten. Vor diesem Hintergrund gewinnt der vermeintlich unbedeutsame § 171 StGB an erheblicher symbolischer Bedeutung.